

INFORMATIONSBLETT

ZUR FÖRDERUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN

FÜR PRIVATE UND SONSTIGE BAUHERREN (NICHT ÖFFENTLICHE KLEINKLÄRANLAGEN)

Grundlage	Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 18.07.2018, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 33/2018 S. 1035 einschließlich 1. Änderung vom 30.11.2020, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 50/2020 Seite 1752
Was wird gefördert?	Ersatzneubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik (Einzelanlage bzw. Gruppenkleinkläranlage) Bei der Errichtung von Gruppenkleinkläranlagen der Bau von Schmutzwasserkanälen ab den Grundstücksgrenzen im öffentlichen Raum
Was nicht?	Nicht gefördert werden: <ul style="list-style-type: none"> • die abwassertechnische Ersterschließung von Grundstücken • die abwassertechnische Erschließung von Kleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz sowie von Wochenend- und Bungalowsiedlungen, die baurechtlich nicht zum Wohnen zugelassen sind.
Wer wird gefördert?	Bauherren (Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte) von Kleinkläranlagen, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind <ul style="list-style-type: none"> - <i>Private Bauherren können für grundstücksbezogene Kleinkläranlagen (Einzelanlagen) einen Zuschuss oder ein Darlehen beantragen.</i> - <i>Für alle anderen Kleinkläranlagen, wie für Gruppenlösungen, kann nur ein Zuschuss beantragt werden.</i> Hinweis: Mehrere Eigentümer/Erbbauberechtigte eines Grundstücks (private und sonstige Bauherren) müssen gemeinsam den Antrag stellen!
Welche fachlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kleinkläranlage wird auf einem Grundstück errichtet, dass nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Aufgabenträgers <ul style="list-style-type: none"> - dauerhaft nicht an einen kommunalen Kanal angeschlossen wird. Zudem muss die zuständige Wasserbehörde die Einleitung des Abwassers aus der Kleinkläranlage in ein Gewässer erlauben (wasserrechtliche Erlaubnis). • Eine Förderung kann weiterhin erfolgen, wenn die Kleinkläranlage auf einem Grundstück errichtet wird, dass nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Aufgabenträgers <ul style="list-style-type: none"> - an einen kommunalen Kanal angeschlossen ist, es jedoch nie vorgesehen ist, den Kanal an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen. Bei Einleitung des Abwassers in einen Kanal muss die Zustimmung des kommunalen Aufgabenträgers vorliegen. Die o. g. Voraussetzungen müssen bei einer Gruppenkleinkläranlage für alle an die Anlage anzuschließenden Grundstücke erfüllt sein. Mindestausbaugröße: 4 EW (= Einwohnerwerte)
	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatzneubau: Sofern die geplante Anlage über keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügt, ist durch den Antragsteller vor der Auftragsvergabe der Nachweis zu erbringen, dass die vorgesehene Kleinkläranlage dem Stand der Technik entspricht. Der Nachweis kann durch Gutachten einer fachlich geeigneten Institution (z.B. Materialforschungs- und Prüfanstalt an der Bauhaus Universität Weimar (MFPA), Prüfinstitut für Abwassertechnik GmbH Aachen (PIA)) erfolgen. Der Nachweis ist bei Einleitung in ein Gewässer gegenüber der unteren Wasserbehörde und bei Einleitung in den Kanal gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung zu erbringen. • Nachrüstung: Übereinstimmung mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Erklärung der zu beauftragenden Fachfirma)

<p>Wie wird gefördert?</p>	<p>Zuschuss in Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Ersatzneubau: 2.500 EUR für 4 EW + 250 EUR je weiterem EW • für Nachrüstung: 1.250 EUR für 4 EW + 125 EUR je weiterem EW • bei weitergehenden Reinigungsanforderungen <u>zusätzlich</u>: 500 EUR für 4 EW + 75 EUR je weiterem EW • bei Gruppenkleinkläranlagen privater Bauherren <u>zusätzlich</u>: 250,00 EUR je lfd. m Schmutzwasserkanal im öffentlichen Raum von den Grundstücksgrenzen bis zur Kleinkläranlage <p>ODER</p> <p>Zinsgünstiges Darlehen (bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen und nur für Einzelanlagen privater Bauherren, kein Darlehen für Gruppenkleinkläranlagen) zu folgenden Konditionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darlehenshöchstbetrag 25.000,-- EUR (mindestens jedoch 2.000,-- EUR) • Darlehenslaufzeit 6 Jahre (ab Tilgungsbeginn) • Zinssatz 1,99 % p.a. bis auf weiteres nominal über die gesamte Darlehenslaufzeit • das Darlehen wird in einer Summe vergeben, Teilauszahlungen sind nicht möglich, das Darlehen wird ohne Sicherheiten gewährt • keine weiteren Gebühren
<p>Wie erfolgt die Antragstellung?</p>	<p>Der Antrag für Zuschuss oder Darlehen ist auf vorgegebenem Vordruck beim für den jeweiligen Investitionsort zuständigen kommunalen Aufgabenträger zu stellen.</p> <p>Zusammen mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserrechtliche Erlaubnis oder Sanierungsanordnung • Wenn die Kleinkläranlage nicht über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügt: <ul style="list-style-type: none"> - die Bestätigung über das Vorliegen des Nachweises, dass die zu errichtende Kleinkläranlage dem Stand der Technik entspricht. • De-minimis-Erklärung (bei gewerblichen Bauherren) • und zusätzliche Unterlagen bei Darlehensbeantragung (siehe nächste Frage) • bei Gruppenkleinkläranlagen: Liste angeschlossener Grundstücke (Name, Anschrift, Eigentümer, Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) und Lageplan, aus dem die Länge der Schmutzwasserkanäle im öffentlichen Raum von den Grundstücksgrenzen bis zur Kleinkläranlage hervorgeht <p><u>Hinweis:</u> Antragsformulare einschließlich der dazugehörigen Anlagen sowie die Förderrichtlinie erhalten Sie über Ihren kommunalen Aufgabenträger oder bei der Thüringer Aufbaubank (www.aufbaubank.de).</p> <p>Der kommunale Aufgabenträger prüft die Anträge der privaten und sonstigen Bauherren (sowie die eigenen) und leitet eine Vorschlagsliste incl. Anträge regelmäßig – spätestens jedoch bis 30.09. des jeweiligen Jahres – an die Thüringer Aufbaubank (TAB) weiter.</p>
<p>Wann kann mit dem Bau begonnen werden?</p>	<p>Die TAB prüft Ihren Antrag auf Plausibilität. Sofern zu diesem Zeitpunkt alle erforderlichen Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, wird die Zustimmung zum Bau der Kleinkläranlage bereits vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides bzw. Darlehensvertrages an den kommunalen Aufgabenträger erteilt. Von diesem erhalten Sie dann die Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn.</p> <p>Zu beachten ist, dass die Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn noch keine Fördermittelzusage darstellt, d.h. Sie bauen die Anlage auf eigenes Finanzierungsrisiko. <u>Den Zuwendungsbescheid bzw. Darlehensvertrag erhalten Sie nach Fertigstellung der Kleinkläranlage.</u></p> <p>Im Fall der Darlehensgewährung erfolgt eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn nur nach abgeschlossener positiver Prüfung der Kreditwürdigkeit.</p>

Welche zusätzlichen Voraussetzungen müssen für ein Darlehen vorliegen?

Neben den grundsätzlichen Fördervoraussetzungen muss sichergestellt sein, dass der Kapitaldienst (Zins und Tilgung) durch den Antragsteller geleistet werden kann.

Damit die bewilligende Stelle eine **Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit** der/s Antragsteller/s vornehmen kann, wird die **vertrauliche Selbstauskunft sowie eine Auskunft der kontoführenden Bank (Hausbank) benötigt**.

Bitte beachten Sie, dass nur ein vollständig ausgefülltes Formular Rückfragen vermeidet und so die Antragsbearbeitung in Ihrem Interesse beschleunigt. Wir empfehlen zudem, diese Unterlagen dem Antrag in einem verschlossenen Umschlag beizufügen.

Mit dem zinsgünstigen Darlehen darf die tragbare Belastung nicht überschritten werden; deshalb müssen in aller Regel mindestens folgende Beträge im Monat zum Lebensunterhalt verbleiben:

für die erste Person des Haushalts	756,-- EUR
für jede weitere Person zusätzlich	252,-- EUR

Bei der Ermittlung der Beträge ist vom monatlichen Familiennettoeinkommen einschließlich Kindergeld abzüglich der sich aus der Selbstauskunft ergebenden monatlichen Belastungen (z. B. Unterhaltszahlungen, Kreditraten etc.) auszugehen.

Die Tragbarkeit der Belastung muss nicht nur zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung, sondern langfristig gewährleistet sein (für die Laufzeit des Darlehens). Deshalb sind Änderungen in der Belastungsentwicklung zu berücksichtigen (z. B. Wegfall von Kindergeld, Ausscheiden aus dem Erwerbsleben etc.).

Berechnungsbeispiel für ein Darlehen in Höhe von 5.500,-- EUR:

Darlehensbetrag	5.500,-- EUR
Auszahlungsbetrag (100%)	5.500,-- EUR
Annuitätische Raten (Zins und Tilgung) (ggf. abweichende Anfangs- und Schlussraten)	82,-- EUR

Zinssatz: 1,99 % p.a., Effektiver Jahreszins 2,01 %

Welche weiteren Unterlagen werden benötigt?

Neben den o. g. Unterlagen zur Prüfung der Kreditwürdigkeit ist es zudem erforderlich, dass Sie sich **gegenüber der TAB legitimieren**. Dies kann in verschiedener Form erfolgen:

a) bei Ihrer kontoführenden Bank (Hausbank):
Dieser Weg ist insofern sinnvoll, da die Hausbank uns eine Bankauskunft über Ihre Kontoführung erteilen muss. Mit den, dem Antrag beiliegenden Formularen Legitimationsprüfung und Bankauskunft gehen Sie zu Ihrer Hausbank. Die Bank prüft die Legitimation und sendet uns die ausgefüllten (ggf. ihre eigenen Formulare) direkt zu.

b) bei der Thüringer Aufbaubank
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit den Mitarbeiter*innen unserer Kundenbetreuung:

Kundenbetreuung Mittelthüringen	T 0361 7447 445
Kundenbetreuung Ostthüringen	T 0365 437070
Kundenbetreuung Nordthüringen	T 0173 39 24 211
Kundenbetreuung Südthüringen	T 03681 393311
Kundenbetreuung Westthüringen	T 03691 881160

<p>Wann wird der Zuschuss bzw. das Darlehen bewilligt?</p>	<p>Nach Fertigstellung Ihrer Anlage können Sie unter Angabe der genauen Kosten sowie der endgültigen Größe der Kleinkläranlage den Zuschuss bzw. das Darlehen bei der TAB abrufen.</p> <p>Reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vollständig ausgefülltes und von allen Antragstellern unterschriebenes Formular Abrufantrag im Original • alle Rechnungsbelege in Kopie, die mit der Errichtung der Kleinkläranlage in Zusammenhang stehen (eine Bezahlung der Rechnungsbelege muss noch nicht erfolgt sein) • das vom Aufgabenträger bestätigte Protokoll „Erstkontrolle Kleinkläranlage“ (bitte setzen Sie sich diesbezüglich rechtzeitig mit Ihrem Aufgabenträger zwecks Terminvereinbarung in Verbindung) • sofern nicht bereits beim Antrag vorliegend, die wasserrechtliche Erlaubnis der Wasserbehörde (für Direkteinleiter in ein Gewässer) • vertragliche Vereinbarung bei Gruppenlösungen <p>Sofern sich aus der Prüfung der eingereichten Unterlagen keine Beanstandungen ergeben, erhalten Sie von der TAB einen entsprechenden Zuwendungsbescheid (für Zuschuss oder Darlehen).</p> <p>Damit die gemäß Abrufantrag gewünschte Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgen kann, reichen Sie bitte schnellstmöglich die von allen Antragstellern unterschriebene Rechtsbehelfsverzichtserklärung wieder bei der TAB ein (vorab auch per Fax oder Mail möglich).</p>
<p>Wann erfolgt die Auszahlung der Mittel?</p>	<p>Sofern sich aus der Prüfung der eingereichten Unterlagen keine Beanstandungen ergeben, erhalten Sie von der TAB einen entsprechenden Zuwendungsbescheid (für Zuschuss oder Darlehen).</p> <p>Damit die gemäß Abrufantrag gewünschte Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgen kann, reichen Sie bitte schnellstmöglich die von allen Antragstellern unterschriebene Rechtsbehelfsverzichtserklärung wieder bei der TAB ein (vorab auch per Fax oder Mail möglich).</p>
<p>Verwendungsnachweis</p>	<p>Der Nachweis ist bei Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen erbracht. Für den ordnungsgemäßen Betrieb muss die Kleinkläranlage regelmäßig gewartet werden. Sofern der kommunale Aufgabenträger feststellt, dass kein gültiger Wartungsvertrag vorhanden ist bzw. die Wartung nicht gemäss Vertrag durchgeführt wird, kann die TAB die Bewilligung widerrufen bzw. die Zuwendung zurückfordern.</p>